

Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins Mühlhofen 1908 e.V. (TSV Mühlhofen 08)

TSV Mühlhofen 1908 e.V. E-Mail: kontakt@tsvmuehlhofen.de Telefon: (07556) 929240

	4		_
ınnaı	TCVALZO	ichni	c
mma	tsverze		c

§ 1	Grundsatze	3
§ 2	Beschlüsse	3
§ 3	Mitgliedsbeiträge	3
§ 4	Einzelmitgliedschaften Minderjähriger, Schüler, Studenten u. Azubis	4
§ 5	Senioren	4
§ 6	Familien	4
§ 7	Zusatzbeitrag	4
§ 8	Einzug der Mitgliedsbeiträge	5
§ 9	Gebühren/Verwaltungsgebühren	5
§ 10	Sonderregelungen	5
8 11	Inkrafttreten	5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Sprache bzw. die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet

Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins Mühlhofen 1908 e.V.

§ 1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur auf Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres fällig.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden nur 50% des Beitragssatzes berechnet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
 - I. Einzelmitgliedschaften

80,- €
50,-€
50,-€
50,-€
30,-€

II. Familienmitgliedschaft - § 6 d.O. 150,- €

(2) Ehrenmitglieder gem. der Vorschriften der Ehrungsordnung sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Einzelmitgliedschaften Minderjähriger, Schüler, Studenten u. Azubis

- (1) Minderjährige in Einzelmitgliedschaft werden bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres (18.Geburtstag) als Mitglied mit ermäßigtem Beitrag geführt.
- (2) Der ermäßigte Beitrag kann darüber hinaus auf Antrag für Schüler, Studenten und Auszubildende (Azubi) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (25. Geburtstag) gewährt werden, wenn ein Nachweis (z.B. Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Immatrikulations-Bescheinigung, FSJ/BFD-Vertrag) beigefügt wird. Der Nachweis ist einmal jährlich unaufgefordert bis zum 15.03. vorzulegen bzw. zu aktualisieren.
- (3) Ermäßigte Personen gem. § 4 d.O., bei denen im laufenden Jahr die Gründe für die Ermäßigung entfallen, werden dem Erwachsenenbeitrag zugeordnet. Die Möglichkeit der Kündigung besteht im Rahmen des § 8 Absatz 4 der Satzung des TSV Mühlhofen 08.

§ 5 Senioren

Erwachsene, die das 66. Lebensjahr (66. Geburtstag) vollenden und aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, werden dem Seniorenbeitrag zugeordnet.

§ 6 Familien

- (1) Als Familie gelten mindestens ein Erwachsener und alle Kinder der Familie. Wenn der Beitrag der Einzelmitgliedschaften höher ist als der Familienbeitrag, erfolgt die Zuordnung in der Familienmitgliedschaft.
- (2) Kinder u. Jugendliche sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag) nicht mehr Teil der Familienmitgliedschaft und werden als Erwachsene geführt, sofern kein Nachweis nach § 4 d.O. erbracht wird. Wird ein Nachweis erbracht, verbleibt die Person in der Familienmitgliedschaft.
- (3) Sind alle Kinder/Jugendliche aus dem Familienbeitrag entfallen, so verbleiben die Eltern im Familienbeitrag, sofern sie weiterhin im Sport aktiv bleiben möchten.

§ 7 Zusatzbeitrag

Für die Teilnahme am Rundenspielbetrieb oder der Teilnahme an Wettkämpfen können von dem einzelnen Mitglied Zusatzbeiträge erhoben werden.

§ 8 Einzug der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat im 2. Quartal des laufenden Jahres eingezogen.

Die Gläubiger-ID des TSV 08 lautet: DE26ZZZ00000426301

Bei Nichteinlösung des Einzugs erfolgt eine Rechnungsstellung mit Gebühren.

§ 9 Gebühren/Verwaltungsgebühren

Rechnungsstellung

3,-€

Mahnungen u. ähnliche, je Vorgang

5,-€

Verwaltungsgebühren, die Geldinstitute dem Verein in Rechnung stellen, werden an das Mitglied weitergereicht, sofern sie in dessen Verschuldensbereich fallen.

§ 10 Sonderregelungen

Der Vorstand ist gem. § 8 Abs. 5 der Satzung berechtigt, auf Antrag besondere und begründete Beitragserleichterungen zu gewähren, die nicht in der Beitragsordnung geregelt sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.04.2024 festgesetzt. Die Beiträge werden ab dem Folgejahr erhoben.

Uhldingen-Mühlhofen, den

31.10.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Rechnungsführer